

Bekanntmachungen

VON

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Zollamtliche Bekanntmachung.

Im Einverständnis mit der eidgenössischen Postverwaltung und mit Genehmigung des eidgenössischen Zolldepartements wird vom 1. Oktober nächsthin an die zollvormerkliche Abfertigung im Postverkehr behufs Erlangung der Zollbefreiung als statthaft erklärt für Waren jeder Herkunft, jedoch unter Reciprocitätsvorbehalt, welche zur Veredlung, zur Reparatur, als Ausstellungsgegenstände oder auf ungewissen Verkauf (Auswahlsendungen), sowie für Apparate, Instrumente u. dergl., welche zu Versuchen oder zu vorübergehendem Gebrauche in die Schweiz eingeführt werden, um innert bestimmter Frist wieder nach dem Auslande zurückzukehren, bezw. für solche Waren, welche zu gleichem Zwecke aus der Schweiz nach dem Auslande gehen und innert bestimmter Frist wieder nach der Schweiz zurückbezogen werden.

Die Zollbehandlung erfolgt im allgemeinen nach den Grundsätzen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 12. Februar 1895, Art. 103—139, für die Abfertigung mit Freipaß, soweit sich diese Vorschriften auf den Postverkehr überhaupt anwenden lassen, enthalten sind.

Um eine Sendung zur zollvormerklichen Behandlung anzumelden, genügt es, wenn auf der gewöhnlichen Einfuhr- bezw. Ausfuhrdeklaration (Post) handschriftlich ein bezügliches Begehren gestellt wird, wobei indessen der Grund, weshalb Vormerkung stattfinden soll, ausdrücklich anzugeben ist.

Im Veredlungsverkehr ist zollvormerkliche Behandlung nur auf Grund einer allgemeinen oder speciellen Bewilligung der Oberzolldirektion statthaft.

Bei der Rückkehr vormerklich behandelter Postsendungen ist nach Maßgabe der Anleitung zu verfahren, welche durch das vormerkende Zollamt in Zettelform und mit den entsprechenden handschriftlichen Notizen versehen der Postbegleitadresse beigelegt worden ist.

Bern, den 6. September 1897.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung

betreffend

Errichtung eines internen Hauptzollamtes im Bahnhof Zürich und Aufhebung des eidg. Niederlagshauses daselbst.

Unterm 14. August abhin hat der Bundesrat in Anwendung von Art. 16 des Zollgesetzes die Errichtung eines internen Hauptzollamtes im Bahnhof Zürich beschlossen und demselben die Befugnisse eines Hauptgrenzzollamtes verliehen. Dieses Zollamt soll auf 1. Oktober nächsthin eröffnet werden, wogegen das bisherige eidgenössische Niederlagshaus (Zollfreilager) im Bahnhof Zürich mit 30. September aufgehoben wird.

Vom 1. Oktober an kann die Zollabfertigung aller Warengattungen, welche per Bahn, in gewöhnlicher Fracht, als Eilgut oder als eingeschriebenes Gepäck im Bahnhof Zürich anlangen, beim dortigen Zollamt stattfinden, ausgenommen das Handgepäck von Reisenden, Vieh und lebende Pflanzen, deren Zollbehandlung an der Grenze stattfinden muß.

Soll eine Warensendung ihre zollamtliche Abfertigung beim Hauptzollamt Zürich erhalten, so hat der Zollpflichtige, bezw. Warenempfänger dafür zu sorgen, daß dieselbe dem Grenzzollamt zur Transit-, bezw. Geleitscheinabfertigung nach Zürich deklariert wird, ansonst die Verzollung beim Grenzzollamte stattfindet.

Mit zollamtlichem Geleitschein im Bahnhof Zürich anlangende Sendungen sind innert sechs Tagen nach ihrer Ankunft dem dortigen Zollamt zur Zollabfertigung anzumelden, andernfalls sie nach einem eidgenössischen Niederlagshaus (Aarau, St. Gallen etc.) instradiert und daselbst eingelagert werden müssen (Art. 25, 2. Absatz der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz).

Das eidgenössische Niederlagshaus in Zürich wird mit 30. September geräumt. Es ergeht daher an die Inhaber von Niederlagscheinen die Aufforderung, die daselbst eingelagerten Waren, soweit deren Lagerfrist nicht schon vorher abgelaufen ist, entweder zur Einfuhr zu verzollen und abzuführen, oder nach einem andern eidgenössischen Niederlagshaus abfertigen zu lassen oder dieselben wieder nach dem Auslande auszuführen. Niederlagsgüter, über welche am 1. Oktober noch nicht in diesem Sinne verfügt ist, werden auf Kosten des Inhabers des Niederlagsscheines nach dem eidgenössischen Niederlagshaus in Aarau instradiert.

Bern, den 14. September 1897.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Da Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existiert, *250 deutsche und 150 französische*), und daß bei direkter Verteilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Drucksachenbureaus, ein etwelcher Reservevorrat an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Bureau.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.09.1897
Date	
Data	
Seite	247-249
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 008

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.